



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

a) Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/1435**

b) Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3381**

Berichterstatlerin:

Abgeordnete Frau Dr. Verena Späthe

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Finanzen,

zu a): den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, **Drs. 7/1435**, abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 3

zu b): den Gesetzentwurf der Landesregierung, **Drs. 7/3381**, in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 3

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 15.11.2018)

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/3381

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 11a erhält folgende Fassung:
„§ 11a Vereinbarungen“.
 - bb) Die Angabe zu § 12b erhält folgende Fassung:
„§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden“.
 - cc) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung“.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes _____.**

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch ___ Gesetz__ vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 - a_) Die Angabe zu § 11a erhält folgende Fassung:
„§ 11a Vereinbarungen“.
 - b_) Die Angabe zu § 12b erhält folgende Fassung:
„§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden“.
 - c_) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Auskunftspflicht _____ **und Datenverarbeitung**“.

- b) In der Angabe zu Abschnitt 4 wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe zu § 23 eingefügt:

„§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“.

- c) In der Angabe zu Abschnitt 5 wird die Angabe „§ 23 (weggefallen)“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- d) ____ Nach der Angabe zu § 22 **wird** folgende Angabe ____ eingefügt:

„§ 23 ____ Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“.

- e) ____ Die Angabe „§ 23 (weggefallen)“ **wird** gestrichen.

2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) __ Absatz 3 Satz 1 ____ **erhält folgende Fassung:**

„Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 bis 4 und 7 Rechnung

„(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis _____ **zum Eintritt in die Schule** Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern **die Eltern aufgrund der** familiären Situation oder **wegen** ____ anderer **Gründe, die** eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, **diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch.** Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. **Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.**“

- c) unverändert

- d) **In Absatz 5 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.**

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) unverändert

tragen.

(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Abs. 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der dritten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gemeinden und Verbandsgemeinden,“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Abs. 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der **fünften** Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der **vierten** Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.“

- b) unverändert

4/1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „ist eine“ ersetzt und wird das Wort „sein“ gestrichen.

5. unverändert

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.**
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 **und 3** eingefügt:

„(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Bedarfsplanungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planung ist mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erörtern.“

(3) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei mindestens für jede Gemeinde und Verbandsgemeinde separat auszuweisen.

(4) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 unterstützen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften“ durch die Wörter „Gemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.

8. § 11a wird wie folgt geändert:

(2) wird gestrichen

„(2) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst **wohnortnahe** Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei _____ für jede **einzelne** Gemeinde und Verbandsgemeinde _____ auszuweisen.“

(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach **den Absätzen 1 und 2** unterstützen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz **4 und erhält folgende Fassung:**

„(4) Die **Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich zu beraten.**“

7. unverändert

8. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 11a
Vereinbarungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die__ Vereinbarungen **nach Satz 1** im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.“

b/1) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind zu veröffentlichen.“

b/2) In Absatz 4 werden nach den Wörtern der „öffentlichen Jugendhilfe“ die Wörter „und der Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ eingefügt.

c) unverändert

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) An der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen beteiligt sich das Land ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von 50 v. H. und ab dem 1. August in Höhe von 51 v. H. an den Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, die aufgrund des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 entstehen, und gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:

1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres,
2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 2,
3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und
4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt.

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) _____ **Das Land** _____ gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:

1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft **nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1** entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres,
2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte **nach § 21 Abs. 2,**
3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus **den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch** _____ zum 1. März des Vorjahres ergibt, und
4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus **den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch** _____ zum 1. März des Vorjahres ergibt.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 441,25 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 200,72 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 76,43 Euro und |

ab dem 1. August 2019 für

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 467,58 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 212,42 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 81,07 Euro. |

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und die Wörter „Januar, März, Juni und September“ werden durch die Wörter „Februar, April, Juli und Oktober“ ersetzt.

10. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für:

- | | |
|---|--------------|
| 1. unverändert | |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule : | 200,72 Euro, |

3. unverändert

ab dem 1. August 2019 für

- | | |
|---|--------------|
| 1. unverändert | |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule : | 212,42 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 81,07 Euro.“ |

b) unverändert

c) Absatz 5 wird Absatz 3 _____.

10. § 12a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 129,13 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren
bis zum Beginn der Schulpflicht: | 76,37 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 35,09 Euro. |

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 2 sind jährlich an die tariflichen Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.

(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Absatz 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für:

- | | |
|--|-------------|
| 1. unverändert | |
| 2. Kinder von drei Jahren
bis zum Eintritt in die Schule : | 76,37 Euro, |
| 3. unverändert | |

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 2 sind jährlich an die _____ **Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag** für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.

(4) unverändert

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 12“ wird durch die Angabe „ § 12 Abs. 2“ und die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

11. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften“ durch die Wörter „Gemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „tatsächlich benötigten“ durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 12“ wird durch die Angabe „ § 12 Abs. 2“ _____ ersetzt.

11. unverändert

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ ersetzt und wird die Angabe „2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind“ durch die Angabe „2019 den Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 31. März des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.“

f) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“

aa) ____ Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.“

bb) unverändert

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. _____“

f) unverändert

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“§ 15
Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung“.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“

(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.“

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

13. § 15 erhält folgende Fassung:

Auskunftspflicht _____ „§ 15
und Datenverarbeitung_____

_(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen **sowie** die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln._

„(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.

(5) Das Statistische Landesamt soll dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.“

14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und“ eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenar-

_(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem **Landesjugendamt** die zur Durchführung **und Qualitätssteuerung** dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.

(5) Das Statistische Landesamt soll dem **Landesjugendamt** und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe **sowie** den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.“

14. In § 18 Abs. 1 ___ werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und“ eingefügt **und wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ das Komma gestrichen.**

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenar-

beit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Wörter „auf Vorschlag der Elternschaft“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Diese“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Elternvertreter“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat die Aufgabe, den Träger zu beraten“ durch die Wörter „soll den Träger beraten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

beit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.“

- b) unverändert
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und **die Wörter „Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter“ werden durch die Wörter „Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter“ nach Satz 1“ ersetzt ____.**
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat die Aufgabe, den Träger zu beraten,“ durch die Wörter „soll den Träger beraten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - 3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,“.
- bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und das Wort „Tageseinrichtungen“ wird durch die Wörter „die Tageseinrichtung“ ersetzt.
- ccc) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. die Beratung darüber, in welchen Fällen die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,“
- ddd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 6 bis 8.
- eee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. die Beratung über den Umfang der Verpflegung, die Auswahl und den Wechsel der Anbieterin oder des Anbieters,“.

aaa) unverändert

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird **neue** Nummer 4 und das Wort „Tageseinrichtungen“ wird durch die Wörter „die Tageseinrichtung“ ersetzt.

ccc) wird gestrichen

ddd) Die bisherigen Nummern 3 bis **7** werden die Nummern **5 bis 9**.

eee) wird gestrichen

fff) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 10 und 11.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,
2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte aller Kuratorien mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Wahlverfahren und

fff) wird gestrichen

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. unverändert
2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten, _
- 3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,**

4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter **jedes Kuratoriums** der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus **ihrer Mitte ____ eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung** für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). **Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist**

den Wahlterminen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.“

- f) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in dem Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung ist von der kreisfreien Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum **__Verfahren** und **zu den __Terminen der Wahlen** zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.“

- f) Nach **__** Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) **Jede** Gemeindeelternvertretung__ innerhalb eines Landkreises **wählt** aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren **__ eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung** für die Vertretung der Eltern **im** Landkreis (Kreiselternvertretung). **Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Kreiselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung ____.**

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter **jedes Kuratoriums einer** Tageseinrichtung__ aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren **__ eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung** für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). **Die Stadtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadtelternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung ____.**

(7) Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Stadt- und Kreiselternervertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird das Wort „Gemeindeelternervertretungen“ durch das Wort „Stadtelnervertretungen“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreis-“ ein Komma und das Wort „Stadt-“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „geben sich eine Geschäftsordnung“ durch die Wörter „sollen sich eine Geschäftsordnung geben“ ersetzt.

(7) Das Nähere zum __Verfahren und **zu** den _Terminen **der Wahlen** zu den Stadt- und Kreiselternervertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und _____ **erhält folgende Fassung:**

„(8) Die Kreiselternervertretungen und die Stadtelnervertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternervertretung. Die Landeselternervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Landesjugendhilfeausschuss wählt die Landeselternervertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung. Die Geschäftsstelle der Landeselternervertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.“

- h) unverändert

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „be-trägt“ die Angabe „ab dem 1. August 2019“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeits-stunden einer pädagogischen Fachkraft,“.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,08“ durch die Anga-be „0,083“ und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird die Angabe „0,05“ durch die Anga-be „0,052“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 ein-gefügt:
- „2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertagesein-richtungen,“.
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) **Die Nummern 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:
- „1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeits-stunden einer pädagogischen Fachkraft,___
- 2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer päd-a-gogischen Fachkraft,“.**
- cc) wird gestrichen
- dd) unverändert
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird **neue** Nummer 3.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach der Angabe „(GVBl. LSA S. 476),“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und nach dem Wort „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ wird die Angabe „Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ , im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird **neue** Nummer 4 und ___ **die** Angabe „(GVBl. LSA S. 476)_“ wird **durch die** Angabe „(**GVBl. LSA S. 472**), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung_“ **ersetzt**.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird **neue** Nummer 5.
- ee) unverändert
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) **Nach Satz 2** wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“
- d) unverändert

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

18. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen
mit besonderen Bedarfen

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten für

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land ____ beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von **pädagogischen Fach- und Hilfskräften** ____.“

18. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
____ Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte **nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1** entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von An-

Nichtschulkinder zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene ergänzen.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „insbesondere“ werden folgende neue Buchstaben a und b eingefügt:

„a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 aufgrund tariflicher Veränderung ab dem

geboten **der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für ___Kinder, die nicht die Schule besuchen**, zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. **Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.**

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete __Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene **Mittel** ergänzen._

(3) Die finanziellen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 umfassen nicht die Leistungen für Kinder mit besonderen Bedarfen, die aufgrund individueller Rechtsansprüche bestehen und durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere nach § 27 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu finanzieren sind.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „insbesondere“ werden folgende neue Buchstaben a und b eingefügt:

„a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 **an die Entwicklung der Jahrespersonal-**

Jahr 2020 jährlich festzulegen,

- b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,“

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe c.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft“ werden durch die Wörter „Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ ersetzt und das Wort „sowie“ wird gestrichen.

dd) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

kosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen,

- b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 **_ an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag** für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich **anzupassen,**“.

bb) **Die** bisherigen Buchstaben **a und b werden die** Buchstaben **c und d.**

cc) **___ In** Buchstabe **d werden** die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft“ **___** durch die Wörter „Gemeinde oder **Verbandsgemeinde**“ ersetzt und **wird** das Wort „sowie“ gestrichen.

dd) **Nach Buchstabe d** wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie“.

b) **Nach Absatz 2** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln:

1. den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1,
2. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4, sowie
3. das Nähere zum Wahlverfahren und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8,
4. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel.“

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium **wird ermächtigt**, durch Verordnung ____

1. **die wesentlichen Bestandteile der nach § 11a Abs. 1 zu schließenden Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen zu bestimmen sowie als Grundlage für die Vereinbarungen die Verwendung eines Kostenblattes und dessen Inhalt festzulegen,**
- 1/1. **Art, Inhalt, Umfang und Verfahren der Veröffentlichung von Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 11a Abs. 2 Satz 2 einschließlich der Zugangsberechtigungen zu bestimmen,**
2. Art, Inhalt und Umfang der **Datenverarbeitung** nach § 15 Abs. 4 **zu regeln**, ____
3. das Nähere zum __Verfahren und zu den __Terminen **der Wahlen** zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 **zu bestimmen sowie** _
4. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel, und den Nachweis der Verwendung der Mittel **zu regeln**.“

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Übergangsvorschrift

Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13 654 904,90 Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar des Jahres 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 Buchst. a und b, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 12 Buchst. a bis c und f und Nr. 15 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

„§ 25
Übergangsvorschrift

Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13 654 904,90 Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum **Eintritt in die Schule** maßgeblich, die sich aus **den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch** _____ zum 1. März ____ 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar ____ 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

§ 2

(1) unverändert

(2) § 1 Nrn. 3 ____, __ 4 ____, __ 12 Buchst. a bis c und f **sowie** Nr. 15 tritt am 1. August 2019 in Kraft.